

Zertifizierungsschema P68

**Bauleiter:in**

**Ausgabe 2.0:** 2023-07-19

**Medieninhaber und Hersteller**

Austrian Standards plus GmbH Heinestraße 38, 1020 Wien

**Copyright**© Austrian Standards plus GmbH 2023 All rights reserved.

E-Mail: [certification@austrian-standards.at](mailto:certification@austrian-standards.at)

Internet: [www.austrian-standards.at](http://www.austrian-standards.at)

## Inhaltsverzeichnis

|   |          |
|---|----------|
| <b>1 Anwendungsbereich .....</b>  | <b>3</b> |
| <b>2 Anforderungen an die Kompetenz .....</b>   | <b>3</b> |
| 2.1 Kompetenzprofil.....  | 3        |
| 2.2 Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten .....  | 3        |
| 2.2.1 Normative und rechtliche Grundlagen.....  | 3        |
| 2.2.2 Aufgaben, Einsatzbereiche und Verantwortlichkeiten einer Bauleiterin/eines Bauleiters ..... | 4        |
| 2.2.3 Bauabwicklung.....  | 4        |
| 2.2.4 Bauprojektmanagement und Vertragsmanagement .....   | 4        |
| 2.2.5 Qualitätsmanagement .....   | 5        |
| <b>3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung.....</b>                                       | <b>5</b> |
| 3.1 Basisanforderungen.....   | 5        |
| 3.2 Ausbildung/Praxiserfahrung.....   | 5        |
| <b>4 Prüfung .....</b>  | <b>6</b> |
| 4.1 Präsentation .....  | 6        |
| 4.2 Mündliche Wissensprüfung.....   | 6        |
| <b>5 Bewertungskriterien.....</b>   | <b>7</b> |
| 5.1 Präsentation .....  | 7        |
| 5.2 Mündliche Wissensprüfung.....   | 7        |
| 5.3 Gesamtbewertung und Prüfungswiederholung.....   | 7        |
| <b>6 Ausstellung und Gültigkeit der Zertifikate.....</b>  | <b>7</b> |
| <b>7 Rezertifizierung .....</b>   | <b>7</b> |
| 7.1 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates.....  | 7        |
| 7.2 Ausstellung des Zertifikates.....   | 8        |
| 7.3 Fristen.....  | 8        |

## 1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsschema legt die Vorgangsweise zur Zertifizierung der Kompetenz von Personen als Bauleitung durch Austrian Standards plus Certification (AS+C), dem Geschäftsbereich Zertifizierung der Austrian Standards plus GmbH, fest.

Gegenstand der Zertifizierung ist ausschließlich die Kompetenz natürlicher Personen.

Die Zertifizierung erfolgt nach den Grundsätzen der Internationalen Norm ISO/IEC 17024<sup>1</sup>.

Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards ist ein eigenständiger Unternehmensbereich innerhalb der Austrian Standards plus GmbH. Die Austrian Standards plus GmbH ist ein 100 % Tochterunternehmen von Austrian Standards International.

## 2 Anforderungen an die Kompetenz

### 2.1 Kompetenzprofil

Personen, die gemäß dem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, sind befähigt, sämtliche auf der Baustelle zu erbringenden Leistungen zu überwachen, zu steuern und zu koordinieren. Sie können sicherstellen, dass Baumaßnahmen entsprechend öffentlich-rechtlicher Vorschriften, Baugenehmigungen und Bauplänen abgewickelt werden. Sie können unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit Bauzeitpläne erstellen, Kosten kontrollieren, Lieferungen und Leistungen abnehmen. Zertifizierte Personen sind in der Lage, die Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zu überwachen.

### 2.2 Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschemas zertifiziert sind, müssen Kompetenzen und Wissen gemäß der Abschnitte 2.2.1 bis 2.2.5 aufweisen.

#### 2.2.1 Normative und rechtliche Grundlagen

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschema zertifiziert sind

- verfügen über Grundkenntnisse des Allgemeinen bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)<sup>2</sup>
- verfügen über vertiefte Kenntnisse der ÖNORM B 2110<sup>3</sup>,
- verfügen über Grundkenntnisse der Preisermittlung für Bauleistungen gem. ÖNORM B 2061<sup>4</sup>,
- verfügen über Kenntnisse der ÖNORM A 2063<sup>5</sup> sowie ÖNORM B 2111<sup>6</sup>,
- haben Überblickswissen über sämtliche Werkvertragsnormen (ÖNORM B 2202 – ÖNORM B 2279 und ÖNORMen H 2201, H 2203, H 2204 und H 2210),
- kennen die wesentlichen haftungsbegründenden Regelungen, insbesondere hinsichtlich Vollmachtüberschreitungen, strafbarem Verhalten und sonstigen eigenen Fehlverhalten,

---

<sup>1</sup> ISO/IEC 17024:2012-07 Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren

<sup>2</sup> Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie  
StF: JGS Nr. 946/1811

<sup>3</sup> ÖNORM B 2110:2023-05-01 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm

<sup>4</sup> ÖNORM B 2061:2020-05-01 - Preisermittlung für Bauleistungen - Verfahrensnorm

<sup>5</sup> ÖNORM A 2063:2021-03-15 - Austausch von Daten in elektronischer Form für die Phasen Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung (AVA) - Teil 1: Austausch von Leistungsbeschreibungs-, Ausschreibungs-, Angebots-, Auftrags- und Abrechnungsdaten

<sup>6</sup> ÖNORM B 2111:2007-05-01 Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen - Werkvertragsnorm

- können Mängel und Schäden am Bau rechtlich einordnen (Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung und Schadensersatz),
- kennen die wesentlichen Grundlagen in Hinblick auf die Sicherheit am Bau, insbesondere gem. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)<sup>7</sup>, Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)<sup>8</sup>, Bauarbeiterschutverordnung (BauV)<sup>9</sup>,
- können Gefahrenpotenziale auf der Baustelle identifizieren, evaluieren und entsprechende Präventionsmaßnahmen anregen.

### **2.2.2 Aufgaben, Einsatzbereiche und Verantwortlichkeiten einer Bauleiterin/eines Bauleiters**

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschema zertifiziert sind

- können das Leistungsprofil einer Bauleiterin/eines Bauleiters beschreiben (z.B. über finanzielle, betriebswirtschaftliche, technische und rechtliche Vorgänge auf der Baustelle),
- verfügen über vertiefte Kenntnisse, über die Bedeutung, das Erfordernis und den Umfang der erforderlichen Dokumentation (Bautagesberichte, Baubuch, etc.) auf Baustellen,
- können Prüf- und Warnpflichten (Umfang und Grenzen der Warnpflicht, Zeitpunkt der Warnung, Warnpflichten des Subunternehmers, Inhalt der Warnung und Beweislast, Folgen einer Prüf- und Warnpflichtverletzung) durchführen,
- können gängige kaufmännische Prozesse im Zusammenhang mit einer Baustelle veranlassen (Rechnungslegung, Bauerfolgsrechnung, Nachtragskalkulation, Projektcontrolling).

### **2.2.3 Bauabwicklung**

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschema zertifiziert sind

- können die vorbereitenden Maßnahmen für den Baubeginn organisieren (Arbeitsvorbereitung, Ressourcenplanung, Kostenplanung),
- können den laufenden Betrieb einer Baustelle organisieren (z.B. Einteilung von Material, Gerät und Persona),
- können ein Projekt vertragskonform abschließen,
- haben Kenntnisse über technische Anforderungen und Auflagen wie Brandschutz, Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Schallschutz, Umweltschutz, Umgang mit Gefahrenstoffen, etc.

### **2.2.4 Bauprojektmanagement und Vertragsmanagement**

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschema zertifiziert sind

- können Mängel erkennen und beurteilen,
- verfügen über Strategien effizienter Terminplanung, insbesondere Vertragstermine und Leistungsfristen,

---

<sup>7</sup> Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG) idgF

<sup>8</sup> Bundesgesetz über die Koordination bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG) idgF

<sup>9</sup> Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen (Bauarbeiterschutverordnung – BauV) idgF

- haben Kenntnisse des Vertragsmanagements, wissen wie mit Leistungsabweichungen umzugehen ist und können die daraus resultierenden Auswirkungen (Mehr-/Minderkosten, Anpassung der Leistungsfrist, etc.) vertragsgemäß abhandeln.

### **2.2.5 Qualitätsmanagement**

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschema zertifiziert sind,

- können Qualitätsmängel erkennen,
- verfügen über Kenntnisse über die Kennzeichnung und Zulassungen von Bauprodukten (CE-Kennzeichen, ÜA-Kennzeichen, etc.),
- verfügen über Kenntnisse von Güte- und Funktionsprüfungen (Eignungs-, Zulassungs-, Kontroll-, Erst- und Konformitätsprüfungen),
- verfügen über Kenntnisse der relevanten Normen und Richtlinien für Maßtoleranzen.

## **3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung**

### **3.1 Basisanforderungen**

Basisanforderungen für die Zulassung zur Prüfung ist

- der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses einer bautechnischen Lehre und/oder Matura sowie einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung im bautechnischen Umfeld (z.B. HTL/Kolleg für Hochbau, HTL Tiefbau, HTL Bautechnik etc.)

ODER

- der Nachweis eines abgeschlossenen bautechnischen Studiums sowie eine mindestens einjährige Berufserfahrung im bautechnischen Umfeld (z.B. Architektur, Bauingenieurwesen, Baumanagement etc.) erforderlich.

In jedem Falle ist ein Nachweis über Grundkenntnisse von CAD (Schulung im Umfang von mindestens 8 Stunden) erforderlich.

### **3.2 Ausbildung/Praxiserfahrung**

Außerdem ist

- das Absolvieren einer geeigneten Ausbildung bezogen auf die Inhalte gemäß Abschnitt 2 im Ausmaß von mindestens 48 Wochenstunden

ODER

- der Nachweis einer mindestens fünfjährigen facheinschlägigen Tätigkeit im Bereich der Baubranche in entsprechend verantwortungsvoller Position zu erbringen.

Sämtliche Nachweise sind vor Prüfungsantritt von der/dem Kandidat:in an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln.

## **4 Prüfung**

Die Prüfung wird von einer Kommission bestehend aus zwei Prüfer:innen abgehalten. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

1. einer Präsentation gem. Pkt. 4.1
2. einer mündlichen Wissensprüfung gem. Pkt. 4.2

### **4.1 Präsentation**

Im Rahmen der Präsentation muss die/der Kandidat:in ein Bauprojekt präsentieren.

Diesbezüglich muss die/der Kandidat:in im Rahmen ihrer/seiner Präsentation folgendes darstellen:

- Beschreibung des Bauprojektes (Lage, Ort, Hoch-/Tiefbau, Neubau/Altbau/Sanierung, technischer Zustand etc.)
- Beschreibung des Bauablaufes (Terminplanung, Ressourcenplanung, Materiallieferungen, Subunternehmer)
- Darstellung und Begründung der terminlichen, monetären und qualitativen Auswirkungen (Terminplanung, Leistungsabweichungen, Vertragsanpassungen)
- Ableitung und Beschreibung etwaiger Prüf- und Warnpflichten
- Darstellung der eingeleiteten Maßnahmen

Die maximale Dauer der Präsentation ist mit 30 Minuten festgelegt.

Die Vorbereitung der Präsentation erfolgt im Vorfeld der Prüfung, das gegenständliche Bauprojekt ist von der/dem Kandidat:in frei wählbar.

Die Präsentation ist 10 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung bei der Zertifizierungsstelle einzureichen.

### **4.2 Mündliche Wissensprüfung**

Im Anschluss an die Präsentation werden der/dem Kandidat:in 3 Fragen gestellt. Bei den Fragen handelt es sich um allgemeine Wissensfragen aus den Wissenskategorien 2.2.1 bis 2.2.5.

Betreffend der zu stellenden Fragen gilt, dass diese aus unterschiedlichen (nicht aus derselben!) Wissenskategorien gem. 2.2.1 bis 2.2.5 zu formulieren sind.

Die maximale Dauer der mündlichen Wissensprüfung beträgt maximal 15 Minuten pro Kandidat:in.

## **5 Bewertungskriterien**

### **5.1 Präsentation**

Im Rahmen der Präsentation werden folgende Aspekte bewertet:

- Beschreibung des Bauprojektes – 5 Punkte
- Beschreibung des Bauablaufes – 5 Punkte
- Darstellung und Begründung der terminlichen, monetären und qualitativen Auswirkungen – 10 Punkte
- Ableitung und Beschreibung etwaiger Prüf- und Warnpflichten – 5 Punkte
- Darstellung der eingeleiteten Maßnahmen – 15 Punkte

Für eine positive Gesamtbeurteilung dieses Teiles der Prüfung muss die/der Kandidat:in eine Mindestanzahl von 24 Punkten bei einer maximal möglichen Punktzahl von 40 Punkten erreichen.

### **5.2 Mündliche Wissensprüfung**

Jede Frage wird mit 5 Punkten bewertet (0 Punkte entsprechen einer nicht beantworteten Frage; 5 Punkte entsprechen einer vollständig korrekt beantworteten Frage).

Die mündliche Prüfung wird mit maximal 15 Punkten bewertet. Zur positiven Absolvierung dieses Prüfungsteils ist eine Mindestpunktzahl von 9 Punkten erforderlich.

### **5.3 Gesamtbewertung und Prüfungswiederholung**

Zur positiven Absolvierung der Gesamtprüfung müssen mindestens 60% der Gesamtpunktzahl (=33 von insgesamt 55 Punkten) erreicht werden.

Wird ein Abschnitt negativ beurteilt, so ist die Prüfung insgesamt negativ zu beurteilen.

Die Prüfung ist in jedem Falle zur Gänze zu wiederholen.

## **6 Ausstellung und Gültigkeit der Zertifikate**

Die erfolgreiche Bewertung der Erstzertifizierungsprüfung gemäß Abschnitt 4 ist Voraussetzung für die Ausstellung eines Zertifikates.

Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von 4 Jahren.

## **7 Rezertifizierung**

### **7.1 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates**

Zur Verlängerung des Zertifikates muss die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber die folgenden Kriterien erfüllen:

**7.1.1** Die/Der Zertifikatsinhaber:in muss Nachweise über facheinschlägige Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 32 Stunden für den gesamten Zertifizierungszyklus erbringen.

**7.1.2** Die/Der Zertifikatsinhaber:in muss Nachweise über die aufrechte, einschlägige Tätigkeit erbringen. Dies hat in Form von Tätigkeits- bzw. Projektbeschreibung zu erfolgen.

## **7.2 Ausstellung des Zertifikates**

Nach Erfüllung aller Kriterien gemäß 7.1.1 und 7.1.2 wird das Zertifikat für 4 Jahre verlängert.

## **7.3 Fristen**

Die Rezertifizierung muss vor dem Ablauf des Zertifikates erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Rezertifizierung auch nach Ablauf des Zertifikates erfolgen. Hierbei gelten folgende Bedingungen:

**7.3.1** Erfolgt die Rezertifizierung nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten, wird die Rezertifizierung gemäß den Kriterien und dem Prozess gemäß Abschnitt 7.1 durchgeführt. Andernfalls ist eine Prüfung im Umfang der Erstzertifizierung gemäß Abschnitt 5 durchzuführen.

**7.3.2** Die Gültigkeit des Zertifikats richtet sich immer nach dem Datum der Erstzertifizierung. Das heißt, es wird immer vom Datum der Erstzertifizierung ausgegangen, unabhängig von dem Datum der tatsächlich erfolgten Rezertifizierung.